

**Hinweise des Staatsministeriums des Innern  
zur Vorbereitung und Durchführung der  
Kommunalwahlen am 13. Juni 2004**

Az. 22-2206/5

vom 30.12.2003

**Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemeines .....	2
1.1	Rechtsgrundlagen .....	3
1.2	Hinweise zu Änderungen.....	3
1.3	<a href="http://www.smi.sachsen.de">www.smi.sachsen.de</a> .....	4
2	Vorbereitende Entscheidungen der Gemeinde/des Landkreises.....	4
2.1	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise .....	4
2.2	Größe des Gemeinderates/Kreistages .....	4
2.3	Ortschaftsverfassung.....	4
2.4	Größe des Ortschaftsrates .....	5
2.5	Spätester Zeitpunkt zur Änderung der Hauptsatzung.....	5
3	Wahlorganisation und Wahlorgane .....	5
3.1	Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte .....	5
3.2	Gemeindewahlaußschuss/Kreiswahlaußschuss .....	5
3.3	Vorsitzender des Wahlausschusses.....	6
3.4	Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§ 10 KomWG) .....	7
3.5	Mitglieder des Gemeindewahlaußschusses und der Wahlvorstände .....	8
3.6	Verpflichtung aller Wahlorgane .....	8
3.7	Wahlhelferdatei.....	8
3.8	Unterstützung der Wahlorgane durch Staatsbehörden .....	9
4	Wahlrecht und Wählbarkeit .....	9
4.1	Wahlrecht.....	9
4.2	Wählbarkeit.....	10
5	Wählerverzeichnis .....	10
5.1	Aufstellung des Wählerverzeichnisses .....	10
5.2	Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses .....	11
5.3	Gruppenauskunft.....	12
5.4	Abschluss des Wählerverzeichnisses.....	12
5.5	Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag.....	12

6	Wahlscheine und Briefwahlunterlagen.....	13
7	Wahlvorschläge .....	14
7.1	Wahlvorschlagsträger .....	14
7.2	Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen.....	14
7.3	Bewerberaufstellung der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung .....	15
7.4	Niederschrift .....	16
7.5	Inhalt und Form der Wahlvorschläge .....	16
7.5.1	Unterschriften auf dem Wahlvorschlag.....	16
7.5.2	Beruf der Bewerber.....	16
7.5.3	Unterstützungsunterschriften.....	17
7.6	Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags .....	18
7.7	Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge .....	18
7.8	Reihenfolge .....	19
7.9	Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.....	19
7.10	Bekanntmachung der Wahlvorschläge .....	20
8	Stimmzettel, Wahlbriefumschläge .....	20
9	Schutz der Chancengleichheit im Wahlkampf .....	21
10	Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses .....	21
10.1	Wahlzeit .....	21
10.2	Briefwahl .....	21
10.3	Ermittlung des Wahlergebnisses .....	22
11	Sorbisches Siedlungsgebiet .....	22
12	Barrierefreie Wahllokale .....	22
13	Vernichtung von Wahlunterlagen.....	23

**Anlage:** Wahlkalender

## 1 Allgemeines

Diese Hinweise richten sich insbesondere an die mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen betrauten Bediensteten und die Wahlorgane in den Gemeinden und Landkreisen, aber auch an Parteien und Wählervereinigungen.

Den Wahltag hat der Staatsminister des Innern gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 KomWG durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2003 (SächsABl. S. 486) auf den 13. Juni 2004 bestimmt. Auf diesen Wahltag – an dem ebenfalls die Europawahlen durchgeführt werden, beziehen sich die in diesen Hinweisen und dem als Anlage beigefügten Wahlkalender genannten Termine.

Die durch das Kommunalwahlgesetz bzw. die Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Hierauf ist insbesondere bei der Vorbereitung der Wahl zu achten.

## **1.1 Rechtsgrundlagen**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2004 gelten folgende Vorschriften:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) geändert worden ist,
- Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, S. 53) geändert worden ist,
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440).

Zur Durchführung der Kommunalwahlen 2004 ist – abweichend von der bisherigen Praxis – keine zusätzliche „Wahlanpassungsverordnung“ erforderlich, da die Vorschriften über eine gemeinsame Durchführung von Kommunalwahlen mit anderen Wahlen und Abstimmungen unmittelbar in die KomWO integriert wurden.

## **1.2 Hinweise zu Änderungen**

Zur Vorbereitung der Kommunalwahlen 2004 sind das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung umfassend novelliert worden. Dabei wurden insbesondere die Erfahrungswerte aus der bisherigen Rechtsanwendung berücksichtigt, so dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen noch rechtssicherer stattfinden kann. Die Änderungen erstrecken sich auf folgende Schwerpunkte:

- Übernahme von Änderungen des Parlamentswahlrechts (Verzicht auf Wahlumschläge, Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis etc.),
- Harmonisierung mit dem Parlamentswahlrecht („Stichtag“ für die Anlegung des Wählerverzeichnisses etc.),
- Systematische Umstellung der Vorschriften über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 6 bis 7 KomWG),
- Veränderung der Anzahl von Unterstützungsunterschriften für Gemeinderats- und Kreistagswahlen (§ 6b KomWG),
- Einführung besonderer Beschwerdeverfahren im Vorfeld der Wahl (z.B. § 4 Abs. 4 KomWG),
- Möglichkeit zur Fristverlängerung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Fall (zu) weniger Bewerber,
- Einarbeitung von Vorschriften über die gemeinsame Durchführung von Kommunalwahlen mit Parlamentswahlen und Abstimmungen,
- Bestimmungen zu Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden.

Auf für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl bedeutende Änderungen wird im Folgenden gesondert hingewiesen.

### **1.3 [www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)**

Das Staatsministerium des Innern hält die Rechtsvorschriften, Anlagen, Wahlerlasse und weitere für die Wahlvorbereitung sinnvolle Mitteilungen zum download bereit ([www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de) Schwerpunkte, Wahlen). Es ist beabsichtigt, dort im Laufe der Wahlvorbereitung auftretende Fragen von allgemeinem Interesse in einer FAQ-Liste zu führen.

Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen unmittelbar mit dem Staatsministerium des Innern Kontakt aufzunehmen, wird gebeten, hierbei bevorzugt die Adresse [kommunalwahlen@smi.sachsen.de](mailto:kommunalwahlen@smi.sachsen.de) zu nutzen.

## **2 Vorbereitende Entscheidungen der Gemeinde/des Landkreises**

### **2.1 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise**

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind nach § 2 Abs. 2 KomWG verpflichtet, ihr Wahlgebiet in Wahlkreise einzuteilen. Dabei sind nach § 65 KomWG die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen, also die zum 31.12.2002. Hierauf hat das SMI bereits durch Erlass vom 20. Mai 2003 (Az. 22-2206/5) hingewiesen.

### **2.2 Größe des Gemeinderates/Kreistages**

Rechtzeitig vor der Wahl ist zu überprüfen, ob die Größe des Gemeinderates/Kreistages noch den gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 29 SächsGemO, § 25 SächsLKrO) entspricht, oder ob sich die Einwohnerzahl maßgeblich geändert hat. Auch hierbei sind die Einwohnerzahlen zum 31.12.2002 zu Grunde zu legen (§ 29 Abs. 4 SächsGemO/§ 25 Abs. 3 SächsLKrO i.V.m. § 65 KomWG).

Gemeinden haben daneben nach § 29 Abs. 3 SächsGemO die Möglichkeit, durch ihre Hauptsatzung die Zahl der Gemeinderäte der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Gruppenzugeordnen. Es ist daher zu prüfen, ob entsprechende Bestimmungen angepasst werden müssen und ggf. rechtzeitig vor der Wahl die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

### **2.3 Ortschaftsverfassung**

Es kommt in Betracht, Anzahl, Größe und Abgrenzung der Ortschaften (§§ 65ff SächsGemO) zu überprüfen. Falls hierbei eine Änderung, die durch Hauptsatzung zu erfolgen hat, beabsichtigt ist, sind folgende drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- a) Die Ortschaftsverfassung wurde durch die Gemeinde selbst und freiwillig eingeführt: In diesem Fall kann die Ortschaftsverfassung in gleicher Weise durch die Änderung der gemeindlichen Hauptsatzung aufgehoben/verändert werden (§ 65 Abs. 1 SächsGemO). Die betroffenen Ortschaftsräte sind hierbei gem. § 67 Abs. 4 SächsGemO zuvor anzuhören.
- b) Die Ortschaftsverfassung wurde im Rahmen der Gemeindegebietsreform als Folge der gesetzlichen Eingliederung oder Vereinigung von Gemeinden eingeführt: Hierzu sehen § 38 Abs. 3 des Gemeindegebietsgesetzes Oberlausitz-Niederschlesien und die wortgleichen Vorschriften der anderen Gebietsreform- und Stadt-Umland-Gesetze vor, dass die Aufhebung der Ortschaftsverfassung frühestens zur übernächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl zulässig ist. Nachdem die Gebietsreform zum 1. Januar 1999 durchgeführt wurde, ist die anstehende Wahl im Jahr 2004 die „übernächste“ im Sinne dieser Vorschriften. Die Änderung der Ortschaftsverfassung erfolgt wie in Fallgruppe a) durch Änderung der Hauptsatzung nach Anhöhung der betroffenen Ortschaftsräte.

c) Die Ortschaftsverfassung wurde in Folge einer vereinbarten Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung nach §§ 8, 9 SächsGemO eingeführt: Hier ist die getroffene Vereinbarung zu beachten. Enthält diese eine ausdrückliche Frist, so ist diese maßgeblich. Wenn die Vereinbarung keine ausdrückliche Frist zur Zeitdauer der Ortschaftsverfassung enthält, ist ihre Aufhebung nach § 9 Abs. 5 SächsGemO erst zur übernächsten regelmäßigen Wahl zulässig, jedoch nur mit Zustimmung der Ortschaftsrates.

## 2.4 Größe des Ortschaftsrates

Die Anzahl der Ortschaftsräte wird nach § 66 Abs. 2 SächsGemO ebenfalls durch die Hauptsatzung bestimmt; eine Veränderung bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung nach Anhörung der betroffenen Ortschaftsräte. Für Ortschaften gibt es keine amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl (§ 65 KomWG). Es sind die Daten der Meldebehörde zum maßgeblichen Zeitpunkt zu verwenden. Die Mindestzahl drei darf nicht unterschritten werden, weil ansonsten in dem Gremium eine geheime Wahl nicht möglich ist.

## 2.5 Spätester Zeitpunkt zur Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung ist so zu ändern, dass sie rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl am 69. Tag vor der Wahl in Kraft getreten ist. Es wird allerdings zweckmäßig sein, diese Frist nicht auszuschöpfen, da eine derart späte Änderung der Rahmenbedingungen die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählervereinigungen erschwert, die u. U. bereits vorgenommene Aufstellungsverfahren wiederholen müssen.

# 3 Wahlorganisation und Wahlorgane

## 3.1 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Gemeindewahlen sowie der örtlichen Geschäfte der Kreiswahlen obliegen nach §§ 12 und 54 Satz 2 KomWG dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Bediensteten. Die (überörtlichen) Geschäfte bei Kreiswahlen obliegen nach § 54 Satz 1 KomWG dem Landrat und den von ihm beauftragten Bediensteten. Durch die Umformulierungen des Gesetzestextes wird klargestellt, das die Wahlorganisation keine „höchstpersönliche“ Aufgabe des Bürgermeisters ist, sondern eine wie auch bislang schon praktizierte Verwaltungstätigkeit.

In Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ist die Organisation und Durchführung der Kommunalwahlen gemäß § 65 KomWO ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

## 3.2 Gemeindewahlaußschuss/Kreiswahlaußschuss

Der Gemeindewahlaußschuss und der Kreiswahlaußschuss werden für die Kommunalwahlen 2004 neu gewählt und bestehen nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Der Gemeindewahlaußschuss ist für die Leitung der Gemeinderatswahl und die Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl zuständig. Gleichzeitig leitet der Gemeindewahlaußschuss die Durchführung der Kreistagswahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit (§ 9 Abs. 3 und § 53 KomWG). Der Kreiswahlaußschuss leitet die Durchführung der Kreistagswahl und stellt das Ergebnis der Kreistagswahl fest (§ 52 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 3 KomWG).

Der Gemeindewahlaußschuss besteht nach § 9 Abs. 1 KomWG aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Diese sowie ihre jeweiligen Stellvertreter wählt der Gemeinderat

aus den Wahlberechtigten - dabei sollen nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden - sowie aus den – nach Möglichkeit bereits mit der Wahldurchführung betrauten - Gemeindebediensteten.

Für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeindewahlaußschusses gelten die Vorschriften für den Gemeinderat, insbesondere die §§ 36 bis 40 SächsGemO, entsprechend, soweit im Kommunalwahlgesetz bzw. in der Kommunalwahlordnung keine Regelungen getroffen werden. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KomWG entscheidet bei Abstimmungen Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt; durch die Änderung dieser Vorschrift stimmt die Regelung nunmehr mit dem Parlamentswahlrecht überein.

Der Kreiswahlaußschuss besteht gemäß § 52 Abs. 1 KomWG aus dem Vorsitzenden und vier bis sechs Beisitzern. Diese sowie ihre jeweiligen Stellvertreter wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten und Kreisbediensteten. Dabei sollen nach Möglichkeit die im Landkreis vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden.

Für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Kreiswahlaußschusses gelten die Vorschriften für den Kreistag, insbesondere die §§ 32 bis 36 SächsLKro, entsprechend, soweit im Kommunalwahlgesetz bzw. in der Kommunalwahlordnung keine Regelungen getroffen werden.

Finden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig statt, wird gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 KomWG nur ein gemeinsamer Gemeindewahlaußschuss für alle Wahlen gewählt.

In Verwaltungsgemeinschaften kann ein einheitlicher Gemeindewahlaußschuss gebildet werden. Dazu müssen die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden übereinstimmend Beschluss fassen. Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft wählt den Gemeindewahlaußschuss aus den Wahlberechtigten und Bediensten der Mitgliedsgemeinden. Für den Verwaltungsverband gilt dies entsprechend. Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, wenn hierbei sichergestellt ist, dass eine Überlastung des Wahlaußschusses, insbesondere bei der Zulassung der Wahlvorschläge und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses vermieden wird.

### **3.3 Vorsitzender des Wahlaußschusses**

Der Vorsitzende des Wahlaußschusses wird vom Gemeinderat bzw. Kreistag gewählt.

Zu seinen Aufgabe gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Sitzungen, deren öffentliche Bekanntmachung sowie Bekanntgabe seiner Entscheidungen,
- Entgegennahme der Wahlvorschläge und deren Vorprüfung (§ 6 Abs. 2 KomWG, § 18 KomWO),
- Erstellung und Auflegung des Unterstützungsverzeichnisses (§ 17 Abs. 1, 2 KomWO),
- Entgegennahme der Wahlbriefe (§ 47 KomWO),
- Entgegennahme der Wahlniederschrift samt Anlagen,
- mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Anschluss an dessen Ermittlung und Feststellung.

Der Vorsitzende des Wahlaußschusses ist für die ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er kann jedoch zu deren Erledigung Hilfskräfte, z.B. Wahlsachbearbeiter aus der Gemeinde-/Kreisverwaltung einsetzen, um eine kontinuierliche Erledigung zu gewährleisten (§ 9 Abs. 4 KomWG). Die Hilfskräfte sollten vom Vorsitzenden des Gemeindewahlaußschusses schriftlich bestellt werden und sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie die ihnen

durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses übertragenen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Auftrag des Gemeindewahlausschusses wahrnehmen. Sie werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet (§ 22 Abs. 3 Satz 2 KomWO).

### **3.4 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§ 10 KomWG)**

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.

Die Bildung der Briefwahlvorstände richtet sich nach der zu erwartenden Zahl der Wahlbriefe. Dabei sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

- a) In (kleinen) Gemeinden, die lediglich aus einem Wahlbezirk bestehen, kann nach § 10 Abs. 4 KomWG bestimmt werden, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt. Eine Sondervorschrift zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Fall enthält § 49 Abs. 5 KomWO.
- b) Weiterhin kann nach § 10 Abs. 3 KomWG bestimmt werden, dass das Briefwahlergebnis durch ein oder mehrere Wahlvorstände zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt wird.
- c) Liegen weniger als 50 Wahlbriefe (für ein Wahlgebiet) vor, so sieht nunmehr § 49 Abs. 1 KomWO vor, dass die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung zum Schutz des Wahlgeheimnisses durch unterschiedliche Wahlorgane vorzunehmen ist. Das ermöglicht den Gemeinden eine flexible, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Aufgabenverteilung zwischen Wahlvorständen, Briefwahlvorständen und Wahlausschuss. Es ist bei der Verteilung der Aufgaben jedoch darauf zu achten, dass einzelnen Wahlorganen nicht zu viele Aufgaben übertragen werden, um eine Überlastung dieser Organe zu vermeiden.
- d) Nach § 23 Abs. 6 KomWO können in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ein oder mehrere gemeinsame Briefwahlvorstände vorgesehen werden. Die Entscheidung über die Bestellung der Briefwahlvorstände obliegt nach § 65 KomWO der erfüllenden Gemeinde. Es wird jedoch empfohlen, keine gemeinsamen Wahlorgane gegen den Willen der beteiligten Gemeinden zu bilden. Zudem wird empfohlen, von der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände zurückhaltend Gebrauch zu machen und sicherzustellen, dass diese am Wahltag nicht überlastet werden. Dies kann auch in kleineren Verwaltungsgemeinschaften bereits dann der Fall sein, wenn neben dem Ergebnis der Europawahl, der Kreistagswahl und mehrerer Gemeinderatswahlen auch noch eine Vielzahl von Ortschaftsratswahlen festzustellen sind.
- e) Abhängig von der vor Ort gewählten Aufgabenverteilung zwischen den Wahlorganen ist die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Anlage 27 KomWO) entsprechend zu ergänzen.
- f) Die Sondervorschriften über die Einrichtung von Briefwahlvorständen sind nur bei der Ermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen zulässig. Die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahlen bei Parlamentswahlen richtet sich nach den dort vorgesehenen Vorschriften, für die Europawahl am 13. Juni 2004 nach §§ 7, 67, 68 EuWO.

### **3.5 Mitglieder des Gemeindewahlaußchusses und der Wahlvorstände**

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keinem Wahlorgan angehören (§ 11 Satz 3 KomWG).

Finden die Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so darf auch derjenige nicht in den Gemeindewahlaußschuss gewählt werden, der für den Kreistag kandidiert, da der Gemeindewahlaußschuss auch die Kreiswahlen in der Gemeinde vorzubereiten hat sowie für die Zusammenstellung der durch die Wahlvorstände festgestellten Ergebnisse zuständig ist. In den Kreiswahlaußschuss kann jedoch gewählt werden, wer für die Gemeindewahl kandidiert, da der Kreiswahlaußschuss nicht für die Gemeindewahlen zuständig ist.

Niemand darf zudem in mehr als einem (Kommunal-)Wahlorgan Mitglied sein (§ 11 Satz 2 KomWG). Die gleichzeitige Berufung in Wahlorgane zur Europawahl ist unbedenklich, für Mitglieder der Wahlvorstände ergibt sich dies bereits aus § 57 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 KomWG.

Die Mitglieder des Gemeindewahlaußchusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer sind ehrenamtlich tätig. Auf sie finden daher die §§ 17 ff SächsGemO Anwendung. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls bzw. erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung, sofern die Gemeinde eine entsprechende Satzung bzw. spezielle Regelung für die Entschädigung bei Wahlen erlassen hat.

Beamten, die als Mitglied eines Wahlorgans oder als Hilfskraft zur Ermittlung des Wahlergebnisses herangezogen werden, kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Urlaubsverordnung für die Dauer der notwendigen Abwesenheit zur Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Urlaub unter Belassung der Bezüge gewährt werden. Angestellte sowie Arbeiter werden für diese Tätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes nach § 52 Abs. 2 BAT-O/§ 33 MTArbO für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt; die gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten in einem Wahlorgan bei den Kommunalwahlen ergibt sich aus § 17 SächsGemO.

### **3.6 Verpflichtung aller Wahlorgane**

Zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet

- der Bürgermeister den Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses (§ 22 Abs. 3 Satz 3 KomWO),
- der Vorsitzende des Gemeindewahlaußchusses die Beisitzer, deren Stellvertreter und den Schriftführer des Gemeindewahlaußchusses sowie die Hilfskräfte (§ 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 KomWO),
- die Gemeinde die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter (§ 23 Abs. 1 KomWO),
- die Wahlvorsteher die Mitglieder ihres Wahlvorstandes sowie die Hilfskräfte (§ 30 Abs. 1, § 22 Abs. 3 KomWO).

### **3.7 Wahlhelferdatei**

Die Gemeinden sind aufgrund des neu gefassten § 10 Abs. 6 KomWG befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes zu erheben und zu verarbeiten. Personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit im Wahlvorstand geeignet sind, dürfen zu diesem Zweck auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Folgende Daten dürfen erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes und die dabei ausgeübten Funktionen.

Die Gemeinden werden gebeten, bereits vorhandene Wahlhelferdateien im Hinblick auf die bislang erhobenen Daten zu überprüfen und ggf. zusätzliche erhobene personenbezogene Angaben zu löschen.

### **3.8 Unterstützung der Wahlorgane durch Staatsbehörden**

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich ihre Bediensteten freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Kommunalwahlen bei der Verwaltung ihres Wohnortes melden.

Für den Fall, dass der Gemeinde gleichwohl nicht genügend Wahlhelfer zur Verfügung stehen, enthält § 10 Abs. 2 KomWG eine Verpflichtung der Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten geeignete Wahlhelfer zu benennen.

Durch die Neufassung des § 10 Abs. 2 KomWG wurden hierbei datenschutzkonforme Vorschriften geschaffen: Danach sind die Daten der Beschäftigten unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen und volljährig sind. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die Datenermittlung zu unterrichten.

## **4 Wahlrecht und Wählbarkeit**

### **4.1 Wahlrecht**

Wahlberechtigt zur Kreistagswahl sind gemäß § 14 SächsLKrO die Bürger des Landkreises (§ 13 SächsLKrO) und die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnen. § 13 Abs. 1 und 3 SächsLKrO gilt entsprechend.

Wahlberechtigt zur Gemeinderatswahl sind gemäß § 16 SächsGemO die Bürger der Gemeinde (§ 15 Abs. 1 SächsGemO) und die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

Zu Ortschaftsratswahlen sind gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO die Bürger der Gemeinde und die ihnen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO gleichgestellten EU-Bürger wahlberechtigt, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen (§ 35 Abs. 3 KomWG).

**Achtung:** Die Fristen zur Erlangung des Wahlrechts für Kommunalwahlen und Europawahlen unterscheiden sich um einen Tag!

Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach § 15 Abs. 1 SächsGemO und § 13 Abs. 1 SächsLKrO wird bei der Kommunalwahl der Tag des Zuzugs nicht mitgerechnet (§ 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 BGB). In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen somit alle Personen einzutragen, die spätestens am **12. März 2004** in die Gemeinde zugezogen sind und am 9. Mai 2004 bei der Meldebehörde für die Hauptwohnung gemeldet sind.

Bei der Europawahl gilt als letzter Zuzugstag zur Erlangung der Wahlberechtigung im Wahlgebiet der **13. März 2004**. Diese unterschiedlichen Fristen ergeben sich aus § 6 Abs. 1 EuWG i.V.m. § 4 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 5 BWG. Da der 13. März 2004 ein Samstag ist, wird sich die Zahl der Fälle in Grenzen halten.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst. Beschränkt sich die Betreuung nur auf Teilbereiche, ist die Person wahlberechtigt.

## 4.2 Wählbarkeit

Zum Gemeinderat ist wählbar, wer gemäß § 16 Abs. 1 SächsGemO wahlberechtigt zum Gemeinderat ist. Wer jedoch vom Wahlrecht nach § 16 Abs. 2 SächsGemO ausgeschlossen ist oder infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, ist nicht zum Gemeinderat wählbar. Dies gilt ferner für ausländische Unionsbürger, die nach dem Recht ihres Heimatstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

Zu den Kreistagswahlen sind die Bürger des Landkreises und die ihnen nach § 14 Abs. 2 SächsLKro gleichgestellten ausländischen Unionsbürger wählbar (§ 27 SächsLKro).

Zum Ortschaftsrat wählbar sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde und Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen (§ 35 Abs. 3 SächsKomWG).

Das Vorliegen einer der in § 32 Abs. 1 SächsGemO aufgeführten Hinderungsgründe führt nicht zum Ausschluss der Wählbarkeit. Der Gewählte muss sich jedoch vor Antritt seines Mandats entscheiden, ob er diesen Hinderungsgrund beseitigt.

## 5 Wählerverzeichnis

### 5.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis, in das alle am Wahltag Wahlberechtigten einzutragen sind, die am 35. Tag vor der Wahl, dem 9. Mai 2004 (Stichtag), bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung. Die Einführung der Stichtagsregelung durch § 6 Abs. 1 KomWO passt hier das Kommunalwahlrecht an das Parlamentswahlrecht an und erleichtert die gemeinsame Durchführung der Wahlen.

Die Auskunftssperre nach § 34 SächsMG steht nur Datenübermittlungen an Private nach § 32 SächsMG entgegen. Die Auskunftssperre gilt gerade nicht für Datenübermittlungen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört (Datenübermittlung an die Wahlbehörde). Die Nutzung der Daten des Melderegisters stellt eine Datenweitergabe oder das Bereithalten von Daten zur Einsicht nach § 29 Abs. 1 und 7 SächsMG dar. Für die Nutzung der Daten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 SächsMG (Ausschluss des Wahlrechts) hat die Meldebehörde § 8 SächsMG zu beachten.

Da bei der nächsten Kommunalwahl gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament stattfindet, ist jeder einzutragen, der bei zumindest einer der Wahlen wahlberechtigt ist. Für die

Führung des Wählerverzeichnisses dürfen, soweit erforderlich, die Daten des Melderegisters genutzt werden (§ 4 Abs. 1 KomWG, § 5 KomWO).

Das Wählerverzeichnis muss bei der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl und der Kreistagswahl für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen je eine Spalte enthalten. Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis für alle Wahlen anzulegen.

Bei der gleichzeitigen Durchführung mit den Wahlen zum Europäischen Parlament können gemeinsame Wählerverzeichnisse geführt werden (§ 5 Abs. 3, 5 KomWO).

Auch die wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger werden von Amts wegen für die Kommunalwahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Am 1. Mai 2004 wird die EU-Osterweiterung in Kraft treten. Daher sind auch die ausländischen Unionsbürger der Beitretländer von Amts wegen in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen einzutragen (sofern sie am Wahltag die Voraussetzungen des § 16 SächsGemO/§ 14 SächsLKrO erfüllen, also insbesondere seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen).

Die Eintragung ausländischer Unionsbürger zur Europawahl richtet sich nach §§ 17a, 17b EuWO.

## 5.2 Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Bis spätestens 20. Mai 2004 (24. Tag vor der Wahl) macht die Gemeinde mit den in § 8 Abs. 1 KomWO genannten Inhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis öffentlich bekannt.

Durch § 4 Abs. 2 KomWG wird die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses durch ein Recht zur Einsichtnahme ersetzt. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 24. bis 28. Mai 2004 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die zu seiner Person eingetragenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Dies ist ausgeschlossen, wenn für diese Personen im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Die Vorschrift zur Beschwerde gegen die Eintragungen im Wählerverzeichnis wurde neu gefasst und § 19 LWO nachgebildet. Wahlberechtigte, die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, können in der Zeit vom 24. bis 28. Mai 2004 die Berichtigung bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Will die Gemeinde einem Antrag gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 3. Juni 2004 (zehnten Tag vor der Wahl) zuzustellen. Einem auf Eintragung gerichteten Antrag gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie dem Antragsteller die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt (§ 4 Abs. 3 KomWG). Der Rechtsschutz in diesem Verfahren (§ 4 Abs. 4 KomWG) wurde neu geregelt, um im Vorfeld der Wahl eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen.

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel auch von Amts wegen beheben, ausgeschlossen sind dabei Mängel, die Gegenstand eines Berichtigungsverfahrens sind (§ 9 Abs. 2 KomWO).

Alle vom Beginn der Frist zur Einsichtnahme ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte für Bemerkungen zu erläutern (§ 9 Abs. 3 KomWO).

### **5.3 Gruppenauskunft**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsMG bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Dabei darf der Tag der Geburt nicht mitgeteilt werden. Eine Gruppenauskunft über alle Wahlberechtigten ist dabei ausgeschlossen, da in diesem Fall das Lebensalter der Betroffenen für die Abgrenzung der Gruppe nicht mehr bestimmt ist. Mit der Beschränkung auf eine Gruppenauskunft soll verhindert werden, dass einem Wahlvorschlagsträger die Daten sämtlicher Wahlberechtigter übermittelt werden. Auf die Erteilung einer Gruppenauskunft besteht kein Rechtsanspruch. § 33 Abs. 1 SächsMG räumt der Meldebehörde ein, wobei dieses vor jedem Wahltermin gegenüber allen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen nur einheitlich ausgeübt werden darf. Die Gruppenauskunft darf frühestens sechs Monate vor der Wahl erteilt werden. Vor der Wahl hat die Meldebehörde zwei Monate vor Beginn der Sechsmonatsfrist alle Betroffenen auf ihr Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen (§ 33 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsMG). Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechts verspätet, darf die zweimonatige Widerspruchsfrist nicht verkürzt werden, die Auskunftsfrist verringert sich entsprechend.

Der Datenumfang wird in § 33 Abs. 1 SächsMG abschließend bestimmt. Weitere Daten als Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift darf die Gruppenauskunft nicht enthalten. Im Übrigen verweisen wir auf unseren Erlass vom 16.03.1999, Az.:25-1112/92.

### **5.4 Abschluss des Wählerverzeichnisses**

Die Gemeinde schließt spätestens am 12. Juni 2004, jedoch nicht früher als am 10. Juni 2004 das Wählerverzeichnis ab. Dabei wird die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt und angegeben, bei wie vielen Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist. Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist der Abschluss des Wählerverzeichnisses für jede Wahl gesondert zu beurkunden, also sowohl für die Europawahl als auch für jede einzelne Kommunalwahl getrennt.

### **5.5 Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag**

Spätestens am 21. Tag vor der Wahl, dem 23. Mai 2004, benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind unverzüglich nach der Eintragung zu benachrichtigen (§ 7 KomWO).

Eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung ist dann auszustellen, wenn mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt werden. In der Wahlbenachrichtigung ist zu vermerken, für welche Wahlen sie gilt.

Der Wahlschein wird in der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage 2 KomWO) ist der Wahlbenachrichtigung beizufügen. Bei der Stadtratswahl der Kreisfreien Stadt sowie bei der Kreistagswahl ist auf dem Wahlschein anzugeben, für welchen Wahlkreis er gilt. Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen wird nur ein gemeinsamer Wahlschein erteilt; dabei ist kenntlich zu machen, für welche Wah-

len der Inhaber wahlberechtigt ist. Für die Europawahl ist immer ein gesonderter Wahlschein auszustellen.

## **6 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**

Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser Antrag kann schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentarbare Übermittlung in elektronischer Form oder mündlich, jedoch nicht telefonisch, bei der Gemeinde bis zum zweiten Tag vor der Wahl, dem 11. Juni 2004, 18.00 Uhr beantragt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KomWO). In den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO sowie § 11 Abs. 2 KomWO kann der Wahlschein bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden; ebenso ist im Falle des § 26 Abs. 4 Satz 3 EuWO bzw. § 13 Abs. 2 Satz 3 KomWO zu verfahren. Im Falle des § 26 Abs. 4 Satz 3 EuWO bzw. § 13 Abs. 2 Satz 3 KomWO ist eine Diagnose oder Anamnese auf einem vorgelegten ärztlichen Zeugnis nicht erforderlich.

Nach der Neuregelung des § 13 Abs. 1 KomWO ist nunmehr auch die Antragstellung per E-Mail oder durch eine im Internet bereitgestellte Eingabemaske (virtuelles Formular) zulässig. Um eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers zu ermöglichen, sieht § 13 Abs. 1 KomWO dabei die Angabe von Zusatzinformationen (Geburtsdatum oder Wählerverzeichnisnummer) vor, deren Angabe zwingend erforderlich ist. Es wird empfohlen bei Wahlscheinanträgen (nur) zur Europawahl entsprechend zu verfahren und insofern ein einheitliches virtuelles Formular bereitzustellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt; versichert der Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen, will, sind dem Wahlschein ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises (entsprechend dem Muster der Anlagen 5 bis 10 KomWO), ein amtlicher Wahlumschlag für die Briefwahl (Muster der Anlage 11 KomWO), ein amtlicher Wahlbriefumschlag (Muster der Anlage 12 KomWO) sowie ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlagen 13 und 14 KomWO beizufügen.

Die Briefwahlunterlagen können nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr angefordert werden.

Im Wählerverzeichnis wird, nachdem der Wahlberechtigte den Wahlschein erhalten hat, in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

Da am 13. Juni 2004 zugleich die Wahl zum Europäischen Parlament stattfindet, sind nach § 14 Abs. 13 KomWO auf dem Wahlschein, dem Wahlumschlag, dem Wahlbriefumschlag sowie auf dem Merkblatt zur Briefwahl sachgerechte Hinweise aufzubringen, so z.B. kann auf dem Wahlbriefumschlag an einer Stelle ein Aufdruck „Kommunalwahl“ ergänzt werden oder im Merkblatt auf die Farbe der Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahl hingewiesen werden (siehe auch Fußnoten der Anlagen 11, 12, 13, 14 KomWO). Die Stimmzettel sind bei der Briefwahl bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen in einen Wahlumschlag zu legen. Für die Wahl zum Europäischen Parlament sind gesonderte Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

Bei der Ausgabe von Wahlscheinen soll dem Wahlberechtigten nach § 14 Abs. 6 KomWO Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können (Aufstellung einer Wahlkabine). Da es sich gleichwohl um eine Briefwahl handelt, ist der Wahlumschlag mit dem Wahlschein vom Wähler in den Wahlbriefumschlag zu legen und dann dem zuständigen - vom Vorsitzenden des Gemeindewahlaußschusses bestimmten - Gemeindebediensteten zu übergeben. An geeigneter Stelle kann für die Entgegnahme der Wahlbriefe eine Wahlurne aufgestellt werden. Für die sichere Verwahrung der Wahlbriefe sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Wird der Wahlbrief innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen Wahlbriefumschlag aufgegeben, braucht er durch den Wahlberechtigten nicht freigemacht zu werden (§ 39 Abs. 1 Satz 4 KomWO). Die Gemeinde sorgt dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe innerhalb der Bundesrepublik entstehen und trifft hierzu die geeigneten Vorkehrungen. Anders jedoch, wenn er außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt wird.

Da die Anlagen der KomWO keine Regelungen mehr zu den Versendungsformen bzw. -arten vorsehen, wird angeraten, sich frühzeitig über den postalischen Versand der Wahlbenachrichtigungen sowie der Wahlbriefunterlagen zu verständigen. Die Gemeinden haben insbesondere am Wahltag auch noch einmal ihre Briefkästen und Postfächer zu leeren, um die Wahlbriefe rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindewahlaußschusses übergeben zu können.

## **7 Wahlvorschläge**

### **7.1 Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden, wobei jede Partei und jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen kann.

Wählervereinigungen können mitgliedschaftlich oder nicht mitgliedschaftlich organisiert sein. Eine Wählervereinigung ist mitgliedschaftlich organisiert, wenn sie in einer Satzung die für ihre Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen hat. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zum Namen und Sitz, zu den Organen, zum Zweck sowie zum Eintritt und Austritt der Mitglieder.

Eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung tritt ohne feste Organisationsstruktur auf. Es handelt sich um eine lose Gruppierung von Wahlberechtigten, häufig ohne ausdrückliches Programm oder Satzung. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen.

Wählervereinigungen müssen zudem einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen. Die Teilnahme gemeindlicher Einrichtungen, wie z.B. die der Freiwilligen Feuerwehr, ist unzulässig.

### **7.2 Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen**

Als Bewerber einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nach § 6c Abs. 1 KomWG in einem Wahlvorschlag nur benannt werden,

- wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder

- wer in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist.

Wahlberechtigt ist daher nur, wer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 18 Jahre alt und Gemeindepfleger bzw. gleichgestellter Unionsbürger ist.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen in der Regel in ihren Statuten. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Abs. 4 KomWG).

Eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs Versammlung nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist.

Die örtlichen Gliederungen der Partei weichen oftmals von den Wahlgebieten der Gemeinden und Landkreise ab. Auch bei abweichenden örtlichen Strukturen der Parteien sind alle Mitglieder zur Bewerberaufstellung einzuladen, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Hierzu gehören z.B. auch Parteimitglieder, die in anderen Untergliederungen organisiert sind, aber im Wahlgebiet, also in der Gemeinde wohnen. Umgekehrt dürfen Mitglieder einer Untergliederung der Partei, die nicht in dem betreffenden Wahlgebiet wohnen, bei der Bewerberaufstellung für dieses Wahlgebiet nicht mitstimmen.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis (§ 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG). Für die Ortschaftsratswahlen gilt dies nach § 36 KomWG in vergleichbarer Weise. Diese Höherzonierung ist bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen auch dann zulässig, wenn es zwar drei oder mehr Mitglieder im Wahlgebiet gibt, sich aber nach Erwartung des Wahlvorschlagsträgers nur sehr wenige an einer Mitgliederversammlung beteiligen werden.

Die Durchführung ist vom zuständigen Vorstand der Partei oder Wählervereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu bestätigen (§ 16 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

Beispiel: Das Gebiet einer örtlichen Gliederung umfasst die Gemeinden A und B. Es bestehen keine Bedenken, wenn hier eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Wahlberechtigt für die Nominierung der Bewerberkandidaten für den Gemeinderat der Gemeinde A sind dann jedoch nur die Teilnehmer, die auch in der Gemeinde A wohnen. Sind aus der Gemeinde A lediglich zwei Mitglieder erschienen, so kann eine Nominierung nicht erfolgen. Hier muss die Versammlung der Mitglieder im Landkreis entscheiden.

### 7.3 Bewerberaufstellung der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung

Nach § 6c Abs. 2 KomWG kann als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. Dies ist durch ein geeignetes Abstimmungsverfahren sicherzustellen. Es wird sich anbieten, eine abschließende Abstimmung über die gesamte Liste durchzuführen, die dann mit Mehrheit bestätigt wird.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Abs. 4 KomWG).

#### **7.4 Niederschrift**

Über die Wahl des Bewerbers ist eine Niederschrift nach der Anlage 17 KomWO zu fertigen. Der Leiter der Versammlung und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Der Leiter der Versammlung sowie zwei stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung haben gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses/Kreiswahlaußchusses an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl durchgeführt worden ist und allen Kandidaten Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Abs. 7 KomWG).

Um die Prüfung des Wahlvorschlags einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung zu erleichtern, insbesondere hinsichtlich der Identität der Unterzeichner, ist in der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 17 KomWO) die Angabe von diesen drei wahlberechtigten Angehörigen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben und auf dem Wahlvorschlag (Anlage 15 KomWO) unterschrieben haben, vorgesehen.

#### **7.5 Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 15 KomWO eingereicht werden. Die zulässige Anzahl an Bewerbern, die ein Wahlvorschlag aufweisen darf, ergibt sich aus § 6a Abs. 1 KomWG. Die Rundungsregel kann auch für Ortschaftsratswahlen angewendet werden. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 KomWO einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Die Zustimmungserklärung sowie die Bescheinigung der Wählbarkeit auf der Anlage 16 KomWO können auch getrennt/einzeln genutzt werden.

##### **7.5.1 Unterschriften auf dem Wahlvorschlag**

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

##### **7.5.2 Beruf der Bewerber**

Als Berufsangabe der Bewerber ist die hauptberufliche Tätigkeit aufzuführen (§ 16 Abs. 2 KomWO). Anzugeben ist nicht der erlernte, sondern der aktuell ausgeübte Beruf. Wird keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht (z.B. Lehrerin, z.Zt. Hausfrau). Bei Rentnern kann zusätzlich die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit angegeben werden. Hat der Bewerber noch keine Tätigkeit ausgeübt, kann die berufliche Qualifikation (erlernter Be-

ruf) akzeptiert werden. Im Übrigen sollte den Wünschen der Bewerber zur Berufsangabe so weit wie möglich entsprochen werden. Dabei ist jedoch auf die Gleichbehandlung der Bewerber zu achten, um etwaige Wahlanfechtungen wegen Verletzung der Chancengleichheit zu vermeiden.

### 7.5.3 Unterstützungsunterschriften

Hinsichtlich der Anzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften wird auf die neue Staffelung in § 6b Abs. 1 KomWG verwiesen. Die Zahl stimmt nunmehr mit der bislang für die Bürgermeisterwahl vorgesehenen überein. Die neue Staffelung bewirkt eine Steigerung in größeren kreisangehörigen Gemeinden, dagegen eine Senkung in Kreisfreien Städten und Landkreisen. Insofern werden die bisherigen Vorschriften harmonisiert. Die Anzahl an Unterstützungsunterschriften eines Wahlvorschlags für die Ortschaftsratswahl ergibt sich aus § 35a KomWG.

In den Kreisfreien Städten und Landkreisen wird die Anzahl notwendiger Unterstützungsunterschriften pro Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis in der Weise ermittelt, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften nach § 6b Abs. 1 KomWG durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird. Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern an und legt dies unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftenleistung an einer Stelle, bei Gemeindewahlen im Rathaus, bei Kreiswahlen im Landratsamt, auf (§ 17 Abs. 1 KomWO). Das Unterstützungsverzeichnis ist nach dem Muster der Anlage 20 KomWO zu erstellen.

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen nur von Personen geleistet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten, ansonsten sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 21 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Dabei sind neben der Unterschrift Familienname, Vorname und Anschrift der Hauptwohnung vom Unterzeichner anzugeben. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen. Bei Kreiswahlen muss der Unterzeichner hierzu eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 19 KomWO vorlegen. Bei Gemeindewahlen ist die Vorlage der Wahlberechtigung entbehrlich; die Gemeinde hat hier von Amts wegen die Wahlberechtigung der Unterzeichner anhand des Melderegisters zu prüfen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften für die Gemeindewahl sind befreit:

- der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist (das sind seit der Landtagswahl 1999 die Parteien CDU, PDS und SPD),
- der Wahlvorschlag einer Partei, die seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten war,

- der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Für die Wahlvorschläge der Kreiswahlen gilt die Befreiung entsprechend mit der Maßgabe, dass es bei den einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen auf die Vertretung im Kreistag ankommt. Bei der Ortschaftsratswahl kommt es auf die bisherige Vertretung der Partei oder Wählervereinigung im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat an (§ 35a KomWG). Daher benötigt eine Partei oder Wählervereinigung, die nur im Gemeinderat und bisher nicht im Ortschaftsrat vertreten ist, keine Unterstützungsunterschriften zur Ortschaftsratswahl.

Regelmäßig kommt es bei der Beurteilung des „Vertretenseins“ auf die Partei oder Wählervereinigung an, und nicht auf die Mitgliedschaft einzelner Mandatsträger (die ja dem Wahlausschuss auch nicht bekannt sein kann – und muss). Ist z. B. ein Mitglied einer Partei bei den Wahlen 1999 für den Wahlvorschlag einer Partei/Wählervereinigung gewählt worden, so vermittelt er nur dieser Wählervereinigung das Privileg – und nicht auch der Partei, deren Mitglied er ist. Dies gilt auch dann, wenn er sich zwischenzeitlich von seiner ursprünglichen Partei/Wählervereinigung distanziert hat, also z.B. aus der Partei ausgetreten ist. Daher führt es auch nicht zur Privilegierung, wenn ein Mandatsträger erst während der Wahlperiode Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung geworden ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist (§ 6b Abs. 4 KomWG).

## 7.6 Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 KomWO muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung deren Namen und sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese enthalten. Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, hat sie ein Kennwort für den Wahlvorschlag anzugeben.

Stellt der Wahlausschuss bei Zulassung der Wahlvorschläge fest, dass die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass geben, so fügt er einem oder mehreren dieser Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 20 Abs. 7 KomWO).

Gibt das Kennwort einer Wählervereinigung Anlass zu Verwechslungen mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählervereinigung, so erhält der Wahlvorschlag den Namen seines ersten Bewerbers als Kennwort (§ 20 Abs. 7 Satz 2 KomWO).

Geben die Kennwörter von zwei Wählervereinigungen Anlass zur Verwechslung, so erhält der Wahlvorschlag der Wählervereinigung, der später eingereicht wurde, den Namen seines ersten Bewerbers als Kennwort (§ 20 Abs. 7 Satz 2 KomWO).

## 7.7 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl, (der letztmögliche Tag für diese Bekanntmachung ist der 05.04.2004), und müssen spätestens am 45. Tag vor der Wahl, am 29. April 2004, bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses eingereicht werden.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der von ihm Beauftragte prüft unverzüglich, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Rechtsvorschriften entsprechen (§ 18 Abs. 2 KomWO). Wahlvorschlagsträger müssen auf behebbare Mängel unverzüglich hingewiesen werden, damit diese noch vor Ablauf der Einreichungsfrist

berichtigt werden können. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Durch diese Vorprüfung sollen die Wahlvorschläge für die Beratung des Wahlausschusses entscheidungsreif gemacht und es dem Wahlausschuss ermöglicht werden, sich auf die gewichtigeren und schwierigeren der bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge auftretenden Fragen zu konzentrieren.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, wie z.B. die Veränderung bloßer Förmlichkeiten und kleiner Fehler, die nichts an der Identität der vorgeschlagenen Kandidaten ändern. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert (§ 6d KomWG).

Die Rücknahme und die Änderung von Wahlvorschlägen nach § 6d KomWG bedarf der Schriftform (§ 19 KomWO).

Die Wahlvorschläge sind nach §§ 6, 6a KomWG, § 16 KomWO insbesondere auf folgende Erfordernisse zu prüfen:

- Einhaltung der Einreichungsfrist,
- zulässige Anzahl an Bewerbern jedes Wahlvorschlags,
- Schriftform und Unterzeichnung des Wahlvorschlags,
- Vollständigkeit der Anlagen zum Wahlvorschlag nach § 16 Abs. 3 KomWO,
- Niederschrift und eidesstattliche Versicherungen zur Aufstellung des Wahlvorschlags,
- Organisationsform bei Wählervereinigungen,
- Unterstützungsunterschriften, Wahlrecht der Unterzeichnenden,
- Bezeichnung oder Kennwort,
- Personalien, insbesondere Beruf der Bewerber
- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 26 KomWO,
- Verbote, z.B. mehrfache Unterzeichnung bei Unterstützungsunterschriften, mehrfache Wahlvorschläge, Verbindung von Wahlvorschlägen, Bedingungen.

## 7.8 Reihenfolge

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bei der Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach der Stimmenzahl, die die Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Gemeinderatswahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu ziehende Los. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnungen an. Haben sich Parteien oder Wählervereinigungen seit der für die Ermittlung der Reihenfolge maßgeblichen Wahl vereinigt oder bilden sie einen gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 6b Abs. 4 KomWG), werden für die Ermittlung der Reihenfolge ihre Stimmen zusammengezählt.

Für Kreiswahlen gilt das Entsprechende.

## 7.9 Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Regelung des § 20 Abs. 3 KomWO wurde von der Verordnungsermächtigung des § 62 Nr. 7 KomWG Gebrauch gemacht, um die Erforderlichkeit von Ergänzungswahlen nach § 34 Abs. 7 SächsGemO zu reduzieren: Werden für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Kreistagswahl mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, die zusammen weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten, als das Eineinhalbache der Zahl der zu besetzenden Sitze, kann der Wahlausschuss beschließen, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

auf den 17. Mai 2004 (27. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr zu verlängern. Wurde jedoch nur ein oder kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist § 20 Abs. 3 KomWO nicht anzuwenden, so dass in diesen Fällen – wie bisher – eine Mehrheitswahl durchzuführen ist.

Eine Rechtspflicht zur Verlängerung der Frist besteht allerdings nicht. Die Gemeinde hat die Verlängerung der Frist unverzüglich und unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge öffentlich – ggf. durch Notbekanntmachung – bekannt zu machen. Bereits eingereichte Wahlvorschläge können durch das Anfügen von Bewerbern ergänzt werden. In diesem Fall hat der Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge spätestens am 28. Mai 2004 (16. Tag vor der Wahl) zu erfolgen. Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge schließt sich dann unverzüglich an.

## **7.10 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde spätestens am 20. Tag vor der Wahl, dem 24. Mai 2004, öffentlich bekannt zu machen; im Falle der Fristverlängerung des § 20 Abs. 3 KomWO am 15. Tag vor der Wahl, dem 29. Mai 2004.

Mehrere zugelassene Wahlvorschläge sind in der öffentlichen Bekanntmachung in der nach § 20 Abs. 5 KomWG festgestellten Reihenfolge aufzuführen. In den Kreisfreien Städten sowie in Landkreisen sind die Wahlvorschläge wahlkreisweise zusammenzufassen.

Die Bekanntmachung muss für jeden Wahlvorschlag die in § 16 Abs. 1 KomWO genannten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit enthalten.

Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist dieser Wahlvorschlag oder die Tatsache, dass kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, öffentlich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, dass Mehrheitswahl stattfindet (§ 7 Abs. 3 KomWG, § 21 KomWO).

## **8 Stimmzettel, Wahlbriefumschläge**

Die verbindlichen Vorschriften zur Gestaltung der Stimmzettel des § 14 KomWG und § 26 Abs. 2 KomWO sind zu beachten. Abweichungen sind nur hinsichtlich des Formats und der grafischen Gestaltung zulässig. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und sollen den Mustern der Anlagen 5 bis 8 KomWO entsprechen. Sie müssen in jedem Wahlkreis von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe und so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler dessen Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Werden mehrere (Kommunal-) Wahlen gleichzeitig durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden. Aufgrund der Novelle des KomWG werden zukünftig bei der Wahl im Wahlraum keine Wahlumschläge mehr verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass – insbesondere wenn mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden – die Aufnahmefähigkeit einer einzelnen Wahlurne begrenzt ist, wenn sich die Stimmzettel in der Urne teilweise entfalten. Es wird empfohlen ggf. eine weitere Wahlurne bereit zu halten oder bereits von Anfang an für Kommunalwahlen mehrere Urnen zu verwenden (vgl. § 25 Abs. 6 KomWO). Auch wird empfohlen die Stimmzettel in geeigneter Weise vorzufalten, spätestens vor ihrer Ausgabe durch den Wahlvorstand.

Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen undurchsichtig, in der Gemeinde von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe, kleiner als die Wahlbriefumschläge und durch Klebung verschließbar sein (Muster der Anlage 11 KomWO). Die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein (Muster der Anlage 12 KomWO). Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind die Stimmzettel bei der Briefwahl in einen Wahlumschlag zu legen. Für andere Wahlen sind gesonderte Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

## 9 Schutz der Chancengleichheit im Wahlkampf

Die Organe und Bediensteten der Gemeinden und Landkreise haben die Pflicht zur unparteiischen, nur von sachlichen Gesichtspunkten getragenen Amtsführung. Daraus ergibt sich das strikte Gebot zur Neutralität im Wahlkampf. Es soll ausschließen, dass das Gewicht und die Autorität des Staates und der Kommunen die Wahlentscheidung der Bürger beeinflussen. Greifen Organe oder Bedienstete Zugunsten oder Zulasten einer politischen Partei oder eines Bewerbers in den Wahlkampf ein, kann dadurch das Recht auf Chancengleichheit verletzt werden. Dies kann einen Ungültigkeitsgrund für die Wahl darstellen (§ 27 KomWG).

Für das Verhalten im Wahlkampf bedeutet dies:

a) Die Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen hat die Aufgabe, die Bürger über ihre Politik, Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten. Sie ist nur zulässig, soweit sie keine Wahlwerbung darstellt. Der wahlwerbende Charakter einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit kann sich aus ihrem Inhalt, ihrer Ausgestaltung oder ihrem Umfang in zeitlicher und sachlicher Nähe zum Wahlzeitpunkt, ihrer äußeren Form oder aus der Art und Weise ihres Verteilerweges ergeben.

Dem Inhalt nach kann unzulässige Wahlwerbung durch positive oder negative Äußerungen über bestimmte Gruppen oder Personen zum Ausdruck kommen.

Auch Publikationen, die sachlich über Leistungen und Erfolge der gegenwärtigen Mandatsträgers berichten, können danach unzulässig sein, wenn sie innerhalb der Vorwahlzeit von ca. 6 Monaten vor der Wahl veröffentlicht werden und nicht allgemein üblich sind.

b) Stellen die Gemeinde oder der Landkreis ihre Einrichtungen (z.B. Versammlungsräume) für den Wahlkampf zur Verfügung, haben sie im Interesse der Chancengleichheit strengste Neutralität zu wahren und allen Bewerbern die Benutzung der Einrichtung zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen.

Der amtliche Teil von Amtsblättern darf keine Wahlwerbung enthalten. Diese soll auch im nicht-amtlichen Teil und bei Beilagen zum Amtsblatt vermieden werden. Wird Wahlwerbung im nicht-amtlichen Teil jedoch zugelassen, ist sicherzustellen, dass alle Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise hiervon unterrichtet sind, um der Neutralitätspflicht zu genügen. Es ist denkbar, hierzu frühzeitig einen Gemeinderats –bzw. Kreistagsbeschluss herbeizuführen.

c) Auch Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete dürfen sich – wie jeder Bürger – am Wahlkampf beteiligen, jedoch nicht die vorgenannten Grenzen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, insbesondere nicht in amtlicher Eigenschaft auftreten.

## 10 Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses

### 10.1 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr (§ 16 KomWG). Der Gemeinderat kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem Beginn vor 08.00 Uhr festsetzen. In keinem Fall kann jedoch das Ende der Wahlzeit vorverlegt oder der Beginn der Wahlzeit auf nach 08.00 Uhr festgesetzt werden.

### 10.2 Briefwahl

Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sind bei der Briefwahl grundsätzlich zu verschließen (§ 39 KomWO). Ein Verstoß dagegen bleibt aber für die Zulassung der Wahlbriefe ohne Rechtsfolgen, wenn zumindest einer der Umschläge verschlossen ist. Nur wenn Wahl-

umschlag und Wahlbriefumschlag unverschlossen eingegangen sind, hat der Briefwahlvorstand den Wahlbrief zurückzuweisen (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 KomWG).

Besteht bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Kommunalwahlen Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen, ist dies auf dem Wahlumschlag zu vermerken und bei der Öffnung der Wahlumschläge zu berücksichtigen (§ 48 Abs. 2 Satz 4 KomWO). Um das Wahlgeheimnis nicht zugefährden, sollte - für den Fall es handelt sich nur um einen einzigen bzw. um sehr wenige Fälle - für die Öffnung der Wahlumschläge ein Mitglied des Briefwahlvorstandes bestimmt werden, das nicht schon die Öffnung der Wahlbriefe vorgenommen hat.

### **10.3 Ermittlung des Wahlergebnisses**

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen (§ 40 Abs. 1 KomWO). Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen und der Gemeindewahlaußschuss zugestimmt hat.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in der Reihenfolge nach § 40 Abs. 6 KomWO. Zuerst ist das Ergebnis der Europawahl, dann das Ergebnis der Gemeinderatswahl, anschließend das Ergebnis der Kreistagswahl und dann das Ergebnis der Ortschaftsratswahl im Wahlbezirk zu ermitteln.

Nach der Öffnung der Wahlurne für die Kommunalwahlen werden nach § 41 Abs. 2 KomWO zunächst die Anzahl der Stimmzettel für jede einzelne Wahl festgestellt, dann die später auszuzählenden Stimmzettel zur Seite gelegt und mit der Ermittlung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl begonnen.

Die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl richtet sich in Gemeinden mit einem Wahlkreis (kreisangehörige Gemeinden) nach § 21 KomWG und bei den Kreisfreien Städten und Landkreisen nach § 22 KomWG. Hierbei wird das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren angewandt. Bei Mehrheitswahl wird nach § 22 Abs. 6, § 23 KomWG verfahren.

Nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Kreis- bzw. Gemeindewahlaußschuss benachrichtigt die Gemeinde die Gewählten und die Ersatzpersonen (§ 51 Abs. 5 KomWO). Dabei werden die Gewählten aufgefordert mitzuteilen, ob Ablehnungs- oder Hinderungsgründe ihrem Mandatsantritt entgegenstehen. Über das Vorliegen der Ablehnungs- oder Hinderungsgründe entscheidet der neugewählte Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung (§ 32 Abs. 2 SächsGemO).

## **11 Sorbisches Siedlungsgebiet**

Durch die Neufassung von § 63 KomWO wird die Durchführung der Kommunalwahlen im sorbischen Siedlungsgebiet vereinfacht. Zukünftig ist es nicht mehr erforderlich, alle Bekanntmachungen individuell ins Sorbische zu übersetzen. Es ist ausreichend, jeweils den deutschsprachigen Bekanntmachungen die in Anlage 28 KomWO formulierten Erläuterungen voranzustellen.

## **12 Barrierefreie Wahllokale**

Aufgrund der Änderung des § 25 Abs. 1 KomWO sollen die Wahlräume möglichst barrierefrei ausgewählt und eingerichtet werden. Barrierefrei sind z.B. neue Gebäude wie Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte, Werkstätten für behinderte Menschen. Die Mitteilung

nach § 25 Abs. 1 Satz 4 KomWO sollte zweckmäßigerweise mit der Wahlbekanntmachung (Anlage 23 KomWO) erfolgen.

Eine amtliche Bereitstellung von Wahlschablonen für Sehbehinderte sieht die KomWO nicht vor. Eine Benutzung derartiger Schablonen durch Wähler ist jedoch zulässig. Die Gemeinden werden gebeten, die Organisationen der Blindenhilfe bei entsprechendem Bedarf in geeigneter Weise zu unterstützen. Die Behindertenhilfe ist unter den folgenden Adressen zu erreichen: Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V., Louis-Braille-Str. 6, 01099 Dresden, Tel. 03514/479550 sowie die Deutsche Zentralbücherei für Blinde, Gustav-Adolf-Str. 7, 04105 Leipzig, Tel. 0341/71130.

### **13 Vernichtung von Wahlunterlagen**

Die Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen ergibt sich aus § 62 KomWO. Die Dauer der Aufbewahrung von (benutzten) Stimmzetteln, über die nicht durch den Wahlvorstand gesondert beschlossen wurde, ergibt sich dabei aus § 62 Abs. 3 2. Alternative KomWO. Diese Stimmzettel sind danach nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.

Wahlscheinanträge können gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 2. Alternative KomWO nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden.

Dresden, den 30.12.2003

Arens  
Abteilungsleiter